



Satzung der Bürgerinitiative

„BI Pro Lebensraum am Rand des Vogelsberges“

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein, im weiteren Verlauf auch Bürgerinitiative genannt, führt den Namen „BI Pro Lebensraum am Rand des Vogelsberges“. Der Verein wird beim zuständigen Registergericht eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist 36396 Steinau an der Straße, Stadtteil Hintersteinau.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck, Zweckverwirklichung

- (1) Die Bürgerinitiative bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 52 ff AO).
- (3) Der Verein versteht sich als überparteiliches Zweckbündnis von Bürgerinnen und Bürgern, die sich für den Schutz von Menschen, Umwelt und Landschaft einsetzen.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Befassen mit der von der Deutschen Bahn geplanten Schnellbahntrasse von Fulda nach Hanau und den damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit von Mensch und Tier, der Wohnung, Lebensqualität vieler Bürgerinnen und Bürger in Anbetracht der Konfliktpotentiale bei Naherholung, Landschafts- und Naturschutz sowie deren Belange.
 - Einflussnahme auf alle kommunalen und anderen Institutionen, die mit der Planung der Bahntrasse befasst bzw. zustimmungspflichtig sind.
 - Forderung nach Alternativmaßnahmen durch Einflussnahme auf die mit der geplanten Neubaumaßnahme der Bahnstrecke befassten Institutionen und politischen Entscheidungsträger.
 - Entwicklung weiterer Aktivitäten unter Ausschöpfung aller – auch juristischer – Möglichkeiten, die dem Erreichen der Ziele nutzen.
 - Kontakte zu Umwelt -und Naturschutzorganisationen.
 - Aktuelle Veröffentlichungen über den Stand der erzielten Ergebnisse sowie über das Verhalten der an der Planung und Genehmigung beteiligten Behörden.
 - Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen ähnlicher Zielstellungen, um die Interessen der Bürgerinnen und Bürger erfolgreicher vertreten zu können und damit eine stärkere Bürgerbeteiligung und mehr Transparenz bei den Planungsverfahren zu erreichen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme aufgrund der Beitrittserklärung. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Mitgliedes ab, hat er die Mitgliederversammlung über die Ablehnung und deren Gründe zu informieren. Der Mitgliederversammlung obliegt dann die endgültige Entscheidung über die Aufnahme in den Verein.
- (3) Die Mitgliedschaft wird verloren
 - a. mit dem Tod und bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
 - b. bei grobem Verstoß gegen die Ziele und den Zweck der Bürgerinitiative durch den Ausschluss durch den Vorstand, gegen den binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch möglich ist, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugehen.

§ 4 Ausschluss

- (1) Mitglieder, die gegen den Zweck und die Satzung des Vereins verstoßen, können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.
- (2) Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit einem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe eines Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
 - an den Mitgliederversammlungen und anderen für sie organisierten Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - die Vereinsorgane zu wählen,
 - sich selbst zur Wahl in Vereinsfunktionen zu stellen,
 - sich als Mitglied des Vereins öffentlich auszugeben.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein und seine Ziele tatkräftig zu unterstützen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organes des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung eines Beirates zur Unterstützung bzw. Beratung des Vorstandes beschließen.
- (3) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einrichten – und hier auch Nichtmitglieder (z. B. Spezialisten und Experten) hinzuziehen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und drei Beisitzern.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem / der
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Kassierer/in
 - Schriftführer/in
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist gestattet. Eine geheime Wahl ist durchzuführen, wenn dies aus der Mitgliederversammlung heraus beantragt wird. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.
- (4) Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
- (6) Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich bei Rechtsgeschäften bis zu einem Betrag von 250 EUR durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes alleine vertreten werden. Darüber hinaus erfolgt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes jeweils gemeinschaftlich.
- (7) Vorstandssitzungen sind durch den geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf einzuberufen.
- (8) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
- (9) Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
- (10) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat, Ausschüsse oder Sprecher berufen, die dann in Arbeitsgruppen, Foren und Veranstaltungen neben den Vorstandsmitgliedern in einzelnen Fachfragen Stellung nehmen.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens einer der beiden Vorsitzenden und mehr als 50% der übrigen Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
Den Ort, der auch Sitz des Vereins sein soll, und den Zeitpunkt bestimmt der Vorstand. Zu den Mitgliederversammlungen werden alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung „Kinzigtal-Nachrichten“ und durch Veröffentlichung auf der eigenen Vereinshomepage www.prolebensraum.oh-com.de mit Angaben der Tagesordnung eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des neuen Vorstandes, der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt,
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern (einmalige Wiederwahl ist möglich)
 - Satzungsänderungen,
 - die Entscheidung über die eingereichten Anträge
 - die Auflösung der Bürgerinitiative.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
 - a. wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim 1. Vorsitzenden beantragen,
 - b. die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
- (4) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung der Bürgerinitiative betreffen.
- (5) Stimmberechtigt bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung sind alle mindestens eingeschränkt geschäftsfähigen Mitglieder.
- (6) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Wählbar sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (8) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom / von der Schriftführer/in zu unterschreiben und von einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen und Veränderung des Vereinszweckes können nur auf Mitgliederversammlungen mit einer 2/3 -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalten der Gemeinnützigkeit gefordert werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11 Auflösung der Bürgerinitiative

- (1) Die Auflösung der Bürgerinitiative kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (3) Das Vereinsvermögen ist einer steuerbegünstigten Körperschaft, die es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, zuzuwenden.
- (4) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder künftig aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksam- oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält.

Hintersteinau, den 27.01.2017